Kantonsrat St.Gallen 43.09.03

BD / Postulat Dobler-Oberuzwil vom 21. April 2009

Kosten-/Nutzenverhältnis der einzelnen Energiemassnahmen im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 9. Juni 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Das st.gallische Energiekonzept nennt für die kantonale Energiepolitik zwei Hauptziele – Steigerung der Energieeffizienz und vermehrte Nutzung erneuerbarer Energie – und setzt bei den Massnahmen auf einen ausgewogenen Mix von Eigenverantwortung, Anreizen und verbindlichen Vorschriften. Die Beschränkung auf zwei Hauptziele und der Instrumenten-Mix sind das Resultat einer umfassenden Beurteilung der Massnahmen in Bezug auf die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des Kantons, die energetische Wirkung, das Kosten-/Nutzen-Verhältnis und die Verhältnismässigkeit.

Bei der Beurteilung der Massnahmen konnte sich die Regierung neben den rechtlichen Grundlagen auf Studien und Erfahrungen von Forschungsinstituten und Vollzugsorganisationen im In- und Ausland stützen. Sie ist überzeugt, dass der Stand des Wissens in Energiekonzept und -förderungsprogramm ausreichend berücksichtigt ist.

Das Prinzip der Wirksamkeit ist fester Bestandteil der Förderpolitik des Bundes. Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) gibt dem Bund die Möglichkeit, Programme der Kantone zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung mit Globalbeiträgen finanziell zu unterstützen. Für die Bemessung der Globalbeiträge werden Wirkungsfaktoren herangezogen. Diese sind Teil des harmonisierten Fördermodells des Bundes (abgekürzt HFM). Die Regierung ist bestrebt, das kantonale Energieförderungsprogramm optimal mit Bundesmitteln zu ergänzen und hat die Wirkungsfaktoren des HFM bei der Gestaltung des laufenden Energieförderungsprogramms berücksichtigt.

Die Wirkungsfaktoren des HFM werden im Auftrag von Bund und Kantonen regelmässig den Entwicklungen der Energiepreise und der Investitionskosten angepasst. Damit steht den Kantonen jederzeit eine gute Grundlage für die Beurteilung von energetischen Massnahmen zur Verfügung.

Neben der berechenbaren energetischen Wirkung von Fördergeldern erhöht der verminderte Energieverbrauch die Versorgungssicherheit bzw. verringert im Fall der fossilen Energieträger die Auslandabhängigkeit. Für ein Land wie die Schweiz sind diese Faktoren von grosser Bedeutung, lassen sich indessen kaum in Franken und Rappen ausdrücken.

Ein verantwortungsvoller Einsatz der Steuermittel heisst für die Regierung, bei der Gestaltung der Energiepolitik Kosten und Nutzen von Massnahmen umfassend zu beurteilen, die angestrebte Wirkung der kantonalen Energiepolitik regelmässig zu überprüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten. Dazu wird sie mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz ausdrücklich verpflichtet. Die Regierung erkennt zurzeit keinen weitergehenden Handlungsbedarf.